

Eine neue Gebührensatzung ist bisher in der Gemeinde Mainhausen noch nicht beschlossen worden.

Am 19.06.2018 wurde in der Sitzung des Gemeindevorstandes zunächst die Teilnahme an der Beitragsfreistellung beschlossen.

Als Grundlage zur Berechnung der jetzt gültigen Gebühren dient nach wie vor die bisherige Gebührensatzung mit den bisher gültigen Gebühren.

Die Kommunen, die an der Beitragsfreistellung teilnehmen, sind zum 01.08.2018 dazu verpflichtet, entweder

1. eine neue Gebührensatzung zum 01. August 2018 zu beschließen
oder
2. auf Grundlage der bisher gültigen Gebührensatzung die Freistellung von **bis zu sechs Stunden** zu berechnen und diesen Betrag den Eltern in Rechnung zu stellen.

Die Gemeinde Mainhausen hat sich in einem ersten Schritt zunächst für die 2. Variante entschieden und die aktuell gültigen Gebühren auf Grundlage der aktuellen Gebührensatzung zu berechnen.

Zur Berechnung gibt es durch das HSMI (Hessisches Sozialministerium) eine genau Vorgabe zur Berechnung der Gebühren.

Umsetzung der gemäß Gesetzentwurf, Drs. 19/5472, Regelungen zur Beitragsfreistellung in den Kindergärten

(Auszug aus der Infobroschüre zur Beitragsfreistellung; Ausgestellt durch das HSMI)

Für Betreuungszeiten, die über sechs Stunden täglich hinausgehen, können zeitanteilig Gebühren erhoben werden.

Der vom Land für die Freistellung ermittelte Durchschnittsbetrag ist hierfür nicht von Belang.

Maßgeblich für die Berechnung sind die nach der jeweiligen Gebührensatzung oder die vertraglich erhobenen Gebühren.

Wie werden die im Rahmen der Beitragsfreistellung maximal zulässigen Gebühren konkret ermittelt?

1. Von den in einer Gemeinde vorhandenen Betreuungsmodellen wird dasjenige herangezogen, das der freizustellenden Betreuungszeit am nächsten kommt.
2. Aus diesem Modell wird die rechnerische Gebühr für eine tägliche Betreuungsstunde errechnet.
3. Mit dieser Gebühr pro Betreuungsstunde können dann über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeiten maximal belegt werden.

Das maßgebliche Betreuungsmodell - Grundsatz

Maßgeblich für die Berechnung der maximal möglichen zeitanteiligen Gebühren ist dasjenige Betreuungsmodell, das dem freizustellenden Zeitraum von 6 Stunden am nächsten kommt.

Beispiel mit den Zahlen der Gemeinde Mainhausen:

Modell Halbtags: 07:00 – 12:30 Uhr mit 5,5 Stunden täglich
Modell 2/3: 07:00 – 14:00 Uhr mit 7 Stunden täglich
Kita bis 15 Uhr: 07:00 – 15:00 Uhr mit 8 Stunden täglich
Kita bis 16 Uhr: 07:00 – 16:00 Uhr mit 9 Stunden täglich
Kita bis 17 Uhr: 07:00 – 17:00 Uhr mit 10 Stunden täglich

Für die Berechnung ist nur das Modell Halbtags relevant!

Berechnungsbeispiel:

Die Gemeinde Mainhausen erhebt nach ihrer zum Beginn der Beitragsfreistellung gültigen Satzung für das relevante Halbtagsmodell 94,00 € pro Monat.

Die rechnerische Gebühr für eine Betreuungsstunde beträgt dann:

$94,00 \text{ €} : 5,5 \text{ Stunden} = 17,09 \text{ €/pro Betreuungsstunde.}$

Die maximalen Gebühren, die die Kommune im Rahmen der Beitragsfreistellung von den Eltern für die bestehenden Module einfordern darf, betragen:

Modell Halbtags, 5,5 Stunden = 0 €

Modell 2/3, 7,0 Stunden – 6,0 Stunden = 1,0 Stunden = **17,09 €**

Modell 15 Uhr 8,0 Stunden – 6,0 Stunden = 2,0 Stunden = **34,18 €**

Modell 16 Uhr 9,0 Stunden – 6,0 Stunden = 3,0 Stunden = **51,27 €**

Modell 17 Uhr 10,0 Stunden – 6,0 Stunden = 4,0 Stunden = **68,36 €**

(Quelle: Hessisches Sozialministerium (HSMI))

Demnach erhebt die Gemeinde Mainhausen momentan nach der aktuell gültigen Satzung aus dem Jahr 2013.

Wie im Schreiben vom 02.07.2018 angekündigt, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mainhausen die Verwaltung mit der Prüfung und Überarbeitung der Satzungen zur Kinderbetreuung beauftragt.

Nach der Sommerpause fand bereits ein Termin mit den zuständigen Gremien statt, in dem alle relevanten Informationen für neue Satzungen mitgeteilt wurden und zur Beratung in die einzelnen Fraktionen gegeben wurden.

Zurzeit finden die eingehenden Beratungen statt und danach kommt – wie im Schreiben vom 02.07.2018 mitgeteilt – eventuell eine neue Gebührensatzung, die ebenfalls die Ferienregelungen beinhalten, zum Tragen.

Sobald eine Entscheidung hierüber getroffen wurde, werden alle Erziehungsberechtigten zu gegebener Zeit informiert.